



„Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)“ oder CO₂-Grenzausgleichsmechanismus

Was stellt diese Initiative zu der damit verbundenen EU-Verordnung dar? Was sind ihre Ziele und was sind die Anforderungen und Herausforderungen, die diese Initiative speziell für Unternehmen (und Privatpersonen?) mit sich bringt?

Grundlage des Ganzen ist der sogenannte „Green Deal“ der EU, der 2019 beschlossen wurde und ein zentraler Bestandteil der Klimapolitik der Europäischen Union ist. Das vorrangige Ziel des Maßnahmenpakets ist, bis 2050 Klimaneutralität in Europa zu erreichen. Als Zwischenziel wurde definiert, bis 2030 den Ausstoß von Treibhausgasen um 55 % gegenüber dem 1990 festgestellten Emissionswert zu senken. Für dieses Zwischenziel wird auch gern die Bezeichnung „Fit for 55“ verwendet.

Durch diese Nachhaltigkeitsinitiative soll sichergestellt werden, dass die Verknüpfung sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Faktoren zu nachhaltigem Wachstum in der EU führt. Weltweit ist der Klimawechsel stark mit der Nachhaltigkeit verbunden und sollte weltweit entsprechende Maßnahmen nach sich ziehen.

Aber da nicht alle Staaten so restriktive Maßnahmen wie die EU zur Senkung der Emissionen ergreifen, besteht die Gefahr eines CO₂-Emissionstourismus. Das heißt, CO₂-intensive Produktionsschritte könnten dorthin verlagert werden, wo weniger strenge Umweltauflagen bestehen, oder man ersetzt Produkte, die aufgrund der herrschenden Umweltauflagen kostenintensiv in der EU produziert wurden, durch drittländische Produkte, die in diesem Bereich einen deutlich geringen Kostenanteil haben. Mit CBAM sollen nun die Voraussetzungen geschaffen werden, die Importe aus Länder mit diesem Kostenvorteil um den bei der Produktion kohlenstoffintensiver Güter, die in die EU gelangen, basierend auf den Treibhausgasausstoß fair zu bepreisen und damit bei der klimatischen Betrachtung eine kostenseitige Chancengleichheit zwischen EU-Herstellern und drittländischen Herstellern zu schaffen.

Zur Umsetzung greift die EU hierzu teilweise auf bewährte Strukturen zurück. So gibt es seit 20 Jahren das EU-Emissionshandelssystem (ETS), welches die Dekarbonisierung der EU-Industrie fördern soll und nun mit CBAM auf Importe ausgedehnt

wird, sodass damit quasi für die ausländischen Hersteller die gleichen Regeln des Emissionshandelssystems gelten.

Um es mal an einem einfachen Beispiel darzustellen: Wenn bei Herstellung eines Produkts im Drittland Klimakosten von 1.000 €/t entstehen und in der EU aufgrund der Emissionsbegrenzungen bei der Produktion Klimakosten von 2.500 €/t entstehen, soll bei der Einfuhr durch CBAM dieser Kostennachteil von 1.500 €/t ausgeglichen werden.

Verankert wurde das Ganze in der Verordnung (EU) 2023/956 und der auslegenden Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 für die Übergangsphase.

Wer ist denn nun eigentlich von CBAM betroffen?

Alle Unternehmen, die im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführte Waren aus dem Drittländern in den freien Verkehr der EU überführen und dabei als Importeur auftreten.

IN DIESER AUSGABE:

FACHBEITRÄGE:

„Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)“ oder CO₂-Grenzausgleichsmechanismus..... S. 1

Das 12. EU-Sanktionspaket gegen Russland S. 4

NACHRICHTEN:

Bund vergibt 2023 Exportkreditgarantien in Höhe von 18,4 Mrd. Euro S. 8

Zahlung in Landeswährung rechnet sich für Importeure S. 8

Einbruch der Gallium- und Germaniumexporte..... S. 8

VERANSTALTUNGSKALENDER..... S. 8

Die in diesem Anhang aufgeführten Waren stammen aus folgenden Sektoren:

- Eisen und Stahl
- Aluminium
- Zement
- Düngemittel
- Elektrizität
- Wasserstoff

Eine nähere Präzisierung erfolgt über die im Anhang genannten Warennummern auf Ebene der Positions- HS- oder KN Code-Nummern.

7202 99 — andere:

7202 99 10 — Ferrophosphor

7202 99 30 — Ferrosiliciummagnesium

7202 99 80 — andere

7204 — Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl

Auszug aus Anlage II VERORDNUNG (EU) 2023/956

Hierdurch kommt es, so wie auch in anderen Außenhandelsbereichen, auf die Notwendigkeit einer korrekten Tarifierung an. Problematisch könnte es hier insbesondere bei Waren der Kap. 72, 73 und 76 bei der Auslegung von „Teil von“ oder nach Materialbeschaffenheit zu tarifierender Ware kommen.

Im EZT-online ist bei den von der CBAM-VO umfassten Waren bei den jeweiligen Zolltarifnummern die TARIC-Maßnahmenart 775 mit der Fußnote TM 967 angebunden. Diese Fußnote weist auf die Berichtspflichten während des Übergangszeitraums hin.

Pflichten durch CBAM

Unternehmen, die im Anhang I und II genannte Produkte aus dem Drittland in den freien Verkehr der EU überführen, müssen diese Importe, bezogen auf den Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr, vierteljährlich in einem CBAM-Bericht spätestens einen Monat nach Ende des Quartals melden.

Falls der Importeur bzw. Zollanmelder nicht in der EU ansässig ist, unterliegt sein indirekter Vertreter den Berichtspflichten

Ausnahmen von der Meldepflicht

Eine Befreiung von der Berichtspflicht liegt in folgenden Fällen vor (Art. 2 und Art.34 der Verordnung [EU] 2023/956):

- Importe von Waren, bei denen der handelsrechtliche Ursprung der importierten Waren in Ländern liegt, die in Anhang III Abschnitt A aufgeführt sind
Derzeit sind das: die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.
- Rückwaren
- Kleinsendungen mit einem Wert der CBAM-Waren in der Sendung von < 150 Euro
- Veredelungserzeugnisse, die im Verfahren der zollrechtlich aktiven Veredelung hergestellt wurden, wenn die Fertigerzeugnisse im Anhang I genannt sind. Nicht relevant ist, ob die drittländischen Vorprodukte vom Anhang I erfasst sind

Es gibt über die EU hinaus auch einige nationale Initiativen für eine CO2-Steuer, z.B. in Japan, Kanada, Großbritannien und der

Schweiz. Eine globale Übernahme der EU-Standards ist aber nicht erkennbar und auch kaum zu erwarten. Ursächlich könnte es vielleicht daran liegen, dass die EU-Regelung zwar WT-kompatibel ist, aber doch sehr komplex.

Berichtserstellung

Bei der Berichtserstellung kann auf drei unterschiedliche Szenarien zurückgegriffen werden:

- Verwendung von Referenzwerten (Default Values for the Transitional Period), die am 22.12.2023 von der EU veröffentlicht wurden
 - gilt bis 31.07.2024 und damit für die ersten drei Quartalsberichte
- Verwendung von Werten, die mit gleichwertigen Werten nationaler Systeme von Drittländern ermittelt wurden
 - gilt bis 31.12.2024
- Verwendung von tatsächlichen Werten, die der Produzent ermittelt und übermittelt hat.
 - keine zeitliche Beschränkung

Nationale Meldebehörde

In Deutschland wurde Ende 2023 die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) des Umweltbundesamts als zuständige nationale Behörde benannt.

Um über aktuelle Neuerungen informiert zu bleiben, wird empfohlen, den Newsletter der DEHSt (<https://www.dehst.de>) zu abonnieren.

Da der DEHSt recht kurzfristig die Verantwortung übertragen wurde, konnte diese Behörde keine eigene Infrastruktur zum Meldewesen aufbauen und bedient sich deshalb zur Abgabe der CBAM-Meldungen des Zollportals der deutschen Zollverwaltung.

Das Meldeportal

Sowohl auf der Internetseite der DEHSt wie auch auf den Seiten der deutschen Zollverwaltung (www.zoll.de) ist der Weg zum CBAM-Meldeportal beschrieben.

Ermittlung der Berichtsdaten

Grundlage für die Erstellung der Berichte ist die DVO (EU) 2023. Grundsätzlich sollte zunächst einmal die Betroffenheit des eigenen Artikelstamms überprüft werden. Das heißt, die im Anhang I aufgeführten HS-Pos bzw. KN-Codes sind gegen die im Warenwirtschaftssystem hinterlegten Daten zu prüfen.

Der so ermittelte Warenkreis ist mit den entsprechenden Importdaten zu vergleichen. In den Verzollungsdaten liegen sowohl meldepflichtige Werte, z. B. Warennummer, Adressdaten, Eigenmasse oder Ursprungsland, als auch selektionsrelevante Daten wie Verfahrenscode oder Überlassungszeitpunkt vor. Die so ermittelten Daten sind dann mit den Emissionsdaten des Herstellers/Lieferanten – sofern vorliegend – oder alternativ den Default-Werten der EU zu verknüpfen.

Die Berichte sind jeweils immer innerhalb eines Monats nach Ende des Quartals einzureichen. Korrekturen sind bis zu zwei Monate lang möglich. Für die ersten beiden Berichte (Q IV/2023 und Q I/2024) gilt eine längere Frist, Änderungen dazu sind bis zum 31.07.2024 zulässig. Zusätzlich kann aufgrund begründeter Antragstellung auch nach Ablauf der Frist innerhalb eines Jahres nach Ende des betreffenden Quartals der CBAM-Bericht korrigiert werden.

Nachgelagerte Prüfung

Die Europäische Kommission vergleicht die Daten aller Zollanmeldungen mit den abgegebenen CBAM-Berichten. Sobald fehlende, unvollständige oder inkorrekte CBAM-Bericht erkannt werden, wird ein Berichtigungsverfahren über die national zuständigen Behörden, in Deutschland also die DEHSt, eingeleitet. Bei Fristüberschreitung, Verwendung unrichtiger Daten/Informationen oder fehlender angemessener Begründung für die Verwendung von alternativen Berechnungsmethoden kann die nationale Behörde auch Sanktionen verhängen, deren Höhe sich nach den meldepflichtigen CO₂-Werten richtet. Gemäß Art. 16 der CBAM-Durchführungsverordnung belaufen sich die möglichen Sanktionen zwischen 10 und 50 €/t nicht gemeldeter Emissionen. Falls mehr als zwei unvollständige oder unrichtige CBAM-Berichte hintereinander eingereicht wurden oder die Berichtsabgabe länger als sechs Monate versäumt wurde, kann die nationale Behörde auch höhere Sanktionszahlungen verhängen.

Ein Blick in die Zukunft

Die Regelungen zur Beantragung einer „Zulassung als CBAM-Anmelder“ werden erst ab dem 31.12.2024 gelten. Ab dem 01.01.2025 ist jeder Einführer oder indirekte Zollvertreter verpflichtet, vor Einfuhr von CBAM-Waren einen Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder zu stellen.

Ab 01.01.2026 ist die Einfuhr von CBAM unterworfenen Waren in das Zollgebiet der EU nicht ohne eine vorherige Antragstellung auf Zulassung und dementsprechende Zulassung möglich.

Mit Ablauf der Übergangsphase ab dem 01.01.2026 gelten dann weitere Verpflichtungen, und der Handel mit CBAM-Zertifikaten soll dann vollständig implementiert sein. Bis dahin wird die Kommission auch prüfen, auf welche weiteren Güter der Anwendungsbereich ausgedehnt wird. Nach derzeitigem Informationsstand sollen Importe von organischen Chemikalien und Polymere ab dem 01.01.2026 dem CBAM unterworfen werden. Final sollen alle Produkte, die unter das EU-Emissionshandelssystem fallen, dem CBAM unterworfen werden, d.h. auch Mineralölprodukte, Glas, anorganische Chemikalien, Papier und weitere Produkte. Ab dem Jahr 2026 müssen beim Import bestimmter Waren, bei deren Produktion in Drittländern Treibhausgase ausgestoßen wurden, CBAM-Zertifikate erworben werden. Die Menge der zu erwerbenden CBAM-Zertifikate richtet sich nach der bei der Produktion entstandenen Menge an THG-Emissionen. Der Preis der CBAM-Zertifikate bemisst sich nach dem Preis der EU-ETS-Zertifikate im Zeitpunkt des Imports der Waren. Da die Vergabe freier Zertifikate bis 2034 auf null reduziert werden soll, wird der Preis der gehandelten Zertifikate im Gegenzug steigen. Es gibt bestimmte Berechnungsmodelle, die einen ungefähren Preisanstieg von betroffenen Waren bis zum Jahr 2034 von ca 34% nur durch die Emissionsabgaben ermitteln.

- DEHSt: https://www.dehst.de/DE/CBAM/cbam_node.html
- Zollverwaltung: CO₂-Grenzausgleichssystem – CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) | Zoll-Portal
- Zollportal: <https://www.zoll-portal.de/>
- Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/cbam_factsheet_de.pdf
- am CBAM teilnehmen: https://www.dehst.de/DE/CBAM/CBAM-teilnehmen/cbam-teilnehmen_node.html
- Elsterzertifizierung: <https://www.elster.de/eportal/start>
- EU-Seite Taxation and Customs Union: https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en
- gtai Germany Trade & Invest: <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/cbam-der-co2-grenzausgleichsmechanismus-auf-einen-blick-1031578>

Hier sind folgende Dokumente zu finden und downloadbar

- CBAM-Verordnung im Amtsblatt der EU
- CBAM-Durchführungsverordnung für die Übergangsphase
- Anhänge der CBAM-Durchführungsverordnung für die Übergangsphase
- Transitional CBAM Registry – Benutzerhandbuch für Anmelder
- CBAM-Quartalsberichtsstruktur XSD und „stypes.xsd“ (ZIP-Format)
- CBAM-Quartalsbericht, Beispieldatei (ZIP-Format)
- Struktur des CBAM-Quartalsberichts
- Leitfaden zur Umsetzung des CBAM für Importeure von Waren in die EU
- Leitfaden zur CBAM-Implementierung für Anlagenbetreiber außerhalb der EU
- CBAM-Kommunikationsvorlage für Anlagen – Final Draft 07.11.2023
- Defaultwert für die Meldungen im 1. HJ 2024
- Fragen und Antworten: Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)
- Lernmodule für alle betroffenen Warengruppen
- Liste der für den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus zuständigen nationalen Behörden

Autor



Bernd Seemann
Leitung Export Aesculap AG

Tel.: +49 7461952418
Mail: Bernd.seemann@aesculap.de

Das 12. EU-Sanktionspaket gegen Russland

Am 18. Dezember 2023 hat die Europäische Union ihr mittlerweile 12. Sanktionspaket gegen Russland bekannt gegeben, das tags darauf in Kraft trat. Im Zuge des geplanten 13. Sanktionspakets, das am 24. Februar beschlossen werden soll, betrachten wir das Vorgängerpaket nachfolgend noch einmal im Detail. Ein zentraler Punkt des 12. Sanktionspakets ist zum einen – wie auch schon beim 11. Paket – die Bekämpfung der Umgehung bereits bestehender Sanktionen. Zum anderen wurden die gegen Russland gerichteten Maßnahmen abermals ausgeweitet und verschärft.

Das 12. Sanktionspaket gegen Russland besteht aus drei Verordnungen: der Verordnung (EU) 2023/2878 (VO 2023/2878) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (VO 833/2014), in der güter- und dienstleistungsbezogene Beschränkungen gegenüber Russland niedergelegt sind; der Verordnung 2023/2873 (VO 2023/2873) zur Änderung der VO (EU) Nr. 269/2014, die Beschränkungen gegenüber den in ihrem Anhang I gelisteten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen (POE) niederlegt; der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2875 (DVO 2023/2875), durch die weitere POE in Anhang I aufgenommen wurden.

Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung bestehender Sanktionen

Um Umlenkungen gelisteter Güter nach Russland zu beschränken, wurde das Durchfahrverbot, das bereits für Güter des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, für „Advanced Technologies“-Güter des Anhangs VII der VO 833/2014, für Feuerwaffen des Anhangs I der Feuerwaffen-Verordnung (EU) Nr. 258/2012 und des Anhangs XXXV der VO 833/2014, für Güter der Luft- und Raumfahrtindustrie des Anhangs XI der VO 833/2014 und für Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive des Anhangs XX der VO 833/2014 besteht, durch Einfügen eines neuen Art. 3k Abs. 1a VO 833/2014 auch auf bestimmte in Anhang XXIII gelistete Industriegüter ausgeweitet, die im neu eingefügten Anhang XXXVII gelistet sind; dieser stellt mithin einen Teilausschnitt aus Anhang XXIII dar. In Anhang XXXVII sind insgesamt 14 Güter der KN-Kapitel 84, 85 und 87 aufgeführt, für die ein erhöhtes Umlenkungsrisiko festgestellt wurde. Der ebenfalls neu in Art. 3k VO 833/2014 eingefügte Abs. 5c sieht vor, dass die zuständigen nationalen Behörden die Durchfuhr unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen dürfen.

Ein weiteres Mittel, um die Sanktionsumgehung zu bekämpfen, ist die durch Art. 12g VO 833/2014 neu eingeführte Verpflichtung von Wirtschaftsbeteiligten, ihren außerhalb der EU ansässigen Vertragspartnern den Weiterverkauf bzw. die Wiederausfuhr bestimmter besonders sensibler Güter nach Russland vertraglich zu untersagen und im Vertrag für den Fall eines Verstoßes angemessene Abhilfemaßnahmen vorzusehen. Diese Verpflichtung, eine „No Russia Clause“ zu vereinbaren, gilt für sämtliche Güter, die in den Anhängen XI (Güter der Luft- und Raumfahrtindustrie), XX (Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive), XXXV (Feuerwaffen) der VO 833/2014, Anhang I der Feuerwaffen-VO (EU) Nr. 258/2012 und in dem neu in VO 833/2014 eingefügten Anhang XL aufgeführt sind. Letzterer listet „Common High Priority Items“, d.h. Güter, die in russischen Waffensystemen in der Ukraine gefunden wurden. Diese sind allesamt auch in anderen Güterlisten der VO 833/2014 gelistet und ihre Ausfuhr nach Russland ist somit untersagt. Die Pflicht zur Vereinbarung einer „No Russia Clause“ gilt für sämtliche künftigen und aktuellen Verträge mit in Drittstaaten

ansässigen Vertragspartnern mit Ausnahme von Verträgen, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen und bis zum 20. Dezember 2024 erfüllt werden oder vorher ablaufen. Ferner gilt die Pflicht zur Vereinbarung einer „No Russia Clause“ nicht, wenn der Vertragspartner in einem der in Anhang VIII aufgeführten Partnerländer ansässig ist (derzeit: USA, Japan, UK, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz). Ergänzend zur gesetzlichen Pflicht, eine „No Russia Clause“ vertraglich zu vereinbaren, sieht Art. 12g zudem Unterrichtungspflichten des Wirtschaftsbeteiligten gegenüber den zuständigen Behörden sowie gegenseitige Unterrichtungspflichten der mitgliedstaatlichen Behörden untereinander und gegenüber der EU-Kommission vor, wenn von einem Verstoß des drittländischen Vertragspartners Kenntnis erlangt worden ist.

Ebenfalls dem Bereich der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen zuzurechnen ist die neu in die VO 833/2014 eingefügte Verpflichtung für Dienstleister, die keinen Zugang zu dem in Anhang XXVIII festgelegten Kaufpreis pro Barrel haben (Ölpreisdeckel), aufgeschlüsselte Preisinformationen über Nebenkosten für russische Rohöl- und Erdölzeugnisse (wie etwa Versicherungs- und Frachtkosten), die von Wirtschaftsbeteiligten in der weiter vorgelagerten Lieferkette bereitgestellt werden, zu erheben und diese den Gegenparteien und den zuständigen Behörden auf Anfrage für die Zwecke der Überprüfung der Einhaltung des Ölpreisdeckels zur Verfügung zu stellen; diese Verpflichtung gilt für gelistete russische Rohöl- und Erdölzeugnisse, die ab dem 24. Februar 2024 verladen werden.

Hierdurch soll erreicht werden, dass auf Anfrage Informationen über aufgeschlüsselte Nebenkosten in der gesamten Lieferkette ausgetauscht werden, um hierdurch eine Umgehung des Ölpreisdeckels zu verhindern.

Zudem soll die Umsetzung und Durchsetzung des Ölpreisdeckels auch durch die Meldepflicht für den Verkauf von Tankschiffen in Drittländer (Abs. 4) verbessert werden, die in dem neu eingefügten Art. 3q VO 833/2014 vorgesehen ist. Das in Art. 3q Abs. 1 VO 833/2014 niedergelegte Verbot, Tankschiffe, die unter dem HS-Code ex 8901 20 eingereiht werden, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische POE in Russland oder zur Verwendung in Russland zu kaufen, ist hingegen nicht neu. Ein entsprechendes Verbot findet sich bereits in Art. 2a VO 833/2014 (vgl. Position X.A.VI.001 lit. f in Anhang VII).

Weitere neue Unterrichtungspflichten der Wirtschaftsbeteiligten, die ebenfalls der Bekämpfung der Sanktionsumgehung dienen sollen, wurden in Art. 5 Abs. 6 und 7 und Art. 5a Abs. 2 und 3 VO 833/2014 (Unterrichtungspflicht bei Inanspruchnahme einer Befreiung vom Verbot der Neuvergabe von Darlehen und Krediten bzw. einer Altvertragsregelung) niedergelegt.

Ebenfalls der Bekämpfung von Umgehung soll der neu in Art. 5b VO 833/2014 eingefügte Abs. 2a dienen, der es russischen Staatsangehörigen und in Russland ansässigen Personen ab dem 18. Januar 2024 untersagt, in der EU niedergelassene juristische POE, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung anbieten, zu besitzen, zu kontrollieren oder Posten in deren Leistungsgremien zu bekleiden.

Auch der neu eingefügte Art. 5r VO 833/2014 ist eingeführt worden, um Sanktionsumgehungen zu verhindern. Dieser sieht eine Berichtspflicht für Geldtransfers in Drittländer vor, die durch in der EU niedergelassene juristische POE (einschl. Zweckgesellschaften) getätigt werden, die zu mehr als 40% unmittelbar oder mittelbar von einer in Russland niedergelassenen POE, einem russischen Staatsangehörigen oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland gehalten werden. Diese Meldepflicht gilt ab dem 1. Mai 2024 für sämtliche Geldtransfers von mehr als 100.000 Euro pro Quartal aus der EU. Zudem sind auch Kredit- und Finanzinstitute ab dem 1. Juli 2024 verpflichtet, den zuständigen nationalen Behörden innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Halbjahres Informationen über alle Geldtransfers von mehr als 100.000 Euro pro Halbjahr aus der EU zu melden, die sie für POE getätigt haben, die zu mehr als 40% unmittelbar oder mittelbar von einer in Russland niedergelassenen POE, einem russischen Staatsangehörigen oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland gehalten werden.

Diese Meldepflicht könnte Kredit- und Finanzinstitute vor Herausforderungen stellen, da ihnen teilweise nicht bekannt sein dürfte, ob eine in der EU niedergelassene juristische POE zu mehr als 40% von dem vorgenannten Personenkreis gehalten wird, da die hierfür erforderlichen Daten über die nach dem Geldwäschegesetz zu erhebenden Daten hinausgehen. Insofern besteht aufseiten der Kredit- und Finanzinstitute Handlungsbedarf, ggf. noch fehlende Informationen schnellstmöglich nachzuerheben, um die Meldepflichten erfüllen zu können.

Ausweitung und Verschärfung bestehender güter- und dienstleistungsbezogener Beschränkungen

Neben der Bekämpfung der Sanktionsumgehung zielt das 12. Sanktionspaket auch auf die Ausweitung bestehender Handels-sanktionen gegen Russland ab.

So haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf ein Kauf-/Einfuhrverbot für natürliche und synthetische Diamanten, ausgenommen Industriediamanten, sowie Diamantschmuck mit Ursprung Russland, ausgeführt aus Russland oder durchgeführt durch Russland verständigt, das seit dem 1. Januar 2024 gilt (Art. 3p Abs. 1 und 2 VO 833/2014). Die von dem Verbot erfassten Waren sind mit KN-Codes in dem neu eingefügten Anhang XXXVIII Teil A (natürliche Diamanten), B (synthetische oder rekonstituierte Diamanten) und C (Schmuckwaren mit Diamanten) aufgeführt. Dieses Verbot wird schrittweise ab dem 1. März 2024 auf die Einfuhr von russischen Diamanten ausgeweitet, die in anderen Drittländern als Russland verarbeitet wurden und damit nicht mehr als „russisch“ gelten (vgl. Abs. 3 und 4). Zudem legt Art. 3p Abs. 5 VO 833/2014 korrespondierende Dienstleistungs- und Finanzierungsverbote nieder. Ausnahmen

und Befreiungen von dem Verbot sind nur in engen Grenzen vorgesehen (vgl. Abs. 6 und 7). Art. 3p Abs. 8 bis 10 VO 833/2014 legt nieder, welche Nachweise für die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu erbringen sind, welche Behörde für die Überprüfung des Ursprungs zuständig ist und nach welchen Vorschriften und Verfahren die Überprüfungen stattfinden.

Ferner wurden auch bestehende Listen von Gütern, für die ein- oder ausfuhrseitige Beschränkungen bestehen, um weitere Güter erweitert. So wurde die Liste der in Anhang VII aufgeführten „Advanced Technologies“-Güter, die Verkaufs-, Ausfuhr-, Durchfuhr- sowie Dienstleistungs- und Finanzierungsverboten gem. Art. 2a VO 833/2014 unterfallen, um Position X.C.IX.014 (Lithium und Lithiumverbindungen) und X.C.IX.015 (Ultrahochmolekulares Polyethylen) in Teil A sowie um diverse Waren in Teil B erweitert. Neben der Listung weiterer Waren unter den bestehenden Unterkategorien Nr. 3 bis 7 wurden mit Nr. 8 (Chemikalien, Metalle, Legierungen, Verbundwerkstoffe und andere fortgeschrittene Werkstoffe) und Nr. 9 (Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, Baugruppen und Bauteile) zwei neue Unterkategorien in Anhang VII Teil B eingefügt.

Altvertragsregelungen sind in Bezug auf die neu in Anhang VII aufgenommenen Güter nicht vorgesehen. Zudem wurden 29 zusätzliche juristische POE (einschließlich POE in Drittstaaten) in Anhang IV der VO 833/2014 aufgenommen – mit der Folge, dass die Lieferung von in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 und in Anhang VII der VO 833/2014 gelisteten Gütern an sie grundsätzlich nicht genehmigt werden darf (vgl. Art. 2/2a Abs. 7 (i) und Art. 2b VO 833/2014).

Daneben wurde auch Anhang XXIII, der Industriegüter listet, die nicht nach Russland verkauft oder ausgeführt und für die keine Dienste/Finanzierungen erbracht werden dürfen, um eine Reihe zusätzlicher Güter erweitert. Während einige KN-Codes insgesamt neu in Anhang XXIII eingefügt wurden – etwa Silikone (3910), Oberbaumaterial für Bahnen aus Eisen oder Stahl (7302), verschiedene Waren aus Kupfer (7412 und 7413) und Aluminium (7608 und 7609) sowie Maschinen für die additive Fertigung (8487) –, erfolgte die Erweiterung des erfassten Warenkreises in vielen Fällen dadurch, dass ehemals unter acht- oder sechsstelligen KN-Codes erfasste Waren nunmehr unter vierstelligen KN-Codes oder – im Fall von Waren von Kap. 72 – unter einem zweistelligen KN-Code aufgeführt sind.

Für die neu erfassten Güter sieht Art. 3k VO 833/2014 Altvertragsregelungen vor, die in den neu eingefügten Abs. 3aa und 3ab niedergelegt sind. So gelten die Verbote gem. Art. 3k VO 833/2014 nicht für die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden und in Bezug auf Güter des neuen Anhangs XXIIIA bis zum 20. März 2024 bzw. in Bezug auf Güter des neuen Anhangs XXIIIB bis zum 20. Juni 2024 erfüllt werden.

Ferner wurde auch die Liste der bedeutsamen russischen Exportgüter gem. Anhang XXI um zusätzliche Güter erweitert und die Güter damit den in Art. 3i VO 833/2014 niedergelegten Kauf-, Einfuhr- und korrespondierenden Dienstleistungs- und Finanzierungsverboten unterworfen, wenn die Waren russischen Ursprungs sind oder aus Russland ausgeführt wurden. Zu nennen

sind hier LPG (Flüssiggase der KN-Codes 2711 12, 2711 13, 2711 14 und 2711 19), Roheisen und Spiegeleisen (7201), Ferrolegierungen (7202 und 7205), durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse (7203) sowie diverse Waren aus Aluminium (7408, 7604, 7605, 7607 und 7608).

Die neuen Abs. 3ca und 3cb sehen Altvertragsregelungen für die neu in Anhang XXI aufgenommenen Waren vor, sofern der Vertrag vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurde und – abhängig vom neu erfassten KN-Code – bis zum 20. März 2024 oder bis zum 20. Dezember 2024 erfüllt wird. Zudem sehen die neuen Abs. 3cc und 3cd bis zum 31. Dezember 2025 Einfuhrkontingente für Waren der KN-Codes 7201 und 7203 vor.

Daneben wurden auch die nicht akzessorischen Dienstleistungsbeschränkungen in Art. 5n VO 833/2014 verschärft. So wurde ein neues Verbot in Art. 5n Abs. 2b eingefügt. Danach ist es verboten, unmittelbar oder mittelbar in dem neuen Anhang XXXIX aufgeführte Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung (u.a. ERP-, CRM- oder CMMS-Softwaresysteme) an die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische POE zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen, auszuführen oder bereitzustellen. Art. 5n Abs. 4b sieht übergangsweise eine Befreiung von dem vorgenannten Verbot vor, wenn die Lieferung der Software „unbedingt erforderlich“ ist, um vor dem 19. Dezember 2023 geschlossene Verträge bis zum 20. März 2024 zu beenden. Die Anforderungen sind im Vergleich zu sonstigen Altvertragsregelungen mithin strenger. Ausnahmen von dem neuen Verbot sind im Rahmen von internationalen Open-Source-Projekten möglich (Abs. 9b). Ferner werden in dem neu eingefügten Abs. 3a für sämtliche in Art. 5n niedergelegten Verbote begleitende Dienstleistungs- und Finanzierungsverbote definiert.

Eine weitere Änderung ist, dass die bisher in Art. 5n Abs. 7 niedergelegte Befreiung von den Verboten von Art. 5n für Dienstleistungen zur ausschließlichen Nutzung durch eine in Russland niedergelassene juristische POE, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer juristischen POE befindet, die nach dem Recht eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, der Schweiz oder eines in Anhang VIII aufgeführten Partnerlandes gegründet oder eingetragen ist und für sämtliche Verbote aus Art. 5n (einschließlich des neuen Verbots in Abs. 2b) nur noch bis zum 20. Juni 2024 gelten soll. Stattdessen wird unter Art. 5n Abs. 10 lit. h ein neuer Ausnahmetatbestand eingefügt, wonach die zuständigen nationalen Behörden in den vorgenannten Fällen die Leistungserbringung genehmigen dürfen. Diese Umstellung von einer nicht-genehmigungsbedürftigen Befreiung auf eine genehmigungsbedürftige Ausnahme dürfte einen Großteil der EU-Unternehmen betreffen, die noch über Tochtergesellschaften in Russland verfügen, sowie sämtliche EU-Dienstleister, die für russische Tochterunternehmen von EU-, EWR-, Schweizer oder Partnerland-Gesellschaften die in Art. 5n genannten Leistungen erbringen. Aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl von Genehmigungsanträgen hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Bekanntgabe einer Allgemeinen Genehmigung für Art. 5n Abs. 10 lit. h in Aussicht gestellt.

Zudem wird durch die neu gefassten Abs. 4 und 5 von Art. 3 VO 833/2014 die Möglichkeit der Bereitstellung von (Rück-)Versicherungen in Bezug auf Güter aus Anhang II eingeschränkt.

Aufnahme neuer Ausnahmeregelungen und Verlängerung von Übergangsregelungen

Neben den vorgenannten Sanktionsverschärfungen sieht die neue VO 2023/2878 auch einige Erleichterungen für Wirtschaftsbeteiligte vor.

Zum einen wird Art. 3g Abs. 1 lit. d VO 833/2014, der Importeuren von Eisen- und Stahlerzeugnissen der KN-Codes 7206 bis 7229 und des KN-Kapitels 72 die Pflicht auferlegt, nachzuweisen, dass diese nicht unter Verwendung von Eisen- und Stahlerzeugnissen der KN-Codes 7206 bis 7229 und des KN-Kapitels 72 mit Ursprung in Russland hergestellt wurden, insoweit abgeschwächt, als diese Pflicht nicht für Einfuhren aus in Anhang XXXVI aufgeführten Partnerländern für die Einfuhr von Eisen und Stahl gelten soll (derzeit Schweiz und Norwegen).

Zum anderen werden diverse Übergangsfristen in Art. 3g VO 833/2014 verlängert. So wird das Datum, ab dem die Verarbeitungsregel aus Art. 3g Abs. 1 lit. d VO 833/2014 in Bezug auf Güter der KN-Codes 7207 1210 und 7224 90 gelten soll, vom 1. Oktober 2024 auf den 1. Oktober 2028 hinausgeschoben. Zudem werden die in Art. 3g Abs. 4 und 5a VO 833/2014 niedergelegten Befreiungen der Einfuhren bestimmter Kontingente von Waren der KN-Codes 7207 10 und 7224 90 um vier Jahre bis zum 30. September 2028 verlängert (wobei die erlaubten Mengen schrittweise abgesenkt werden). Auch in anderen Artikeln wurden die Übergangszeiträume nachträglich verlängert (vgl. Art. 3m Abs. 6 und 8 U Abs. 4, Art. 5aa Abs. 3 lit. d und 3a, Art. 12b Abs. 1, 1a, 2 und 2a VO 833/2014).

Daneben wurden weitere Befreiungs- und Ausnahmetatbestände in die VO 833/2014 eingefügt. So sehen etwa die neuen Abs. 3aa und 3ab von Art. 3i vor, dass die zuständigen nationalen Behörden die Einfuhr von in Anhang XXI gelisteten Gütern für den ausschließlich persönlichen Gebrauch durch in die EU einreisende natürliche Personen sowie den Eingang von Fahrzeugen des KN-Codes zum persönlichen Gebrauch genehmigen können. Ferner führt Art. 3a Abs. 3a VO 833/2014 eine Ausnahmeregelung ein, mit der ermöglicht wird, dass Darlehen oder Kredite an im russischen Energiesektor tätige Organisationen, für die ein Transaktionsverbot gem. Art. 3a Abs. 1 VO 833/2014 gilt, unter den dort festgelegten Bedingungen gewährt werden können.

Ausweitung der personenbezogenen Beschränkungen

Auch die in der VO 269/2014 niedergelegten personenbezogenen Sanktionen wurden im 12. EU-Sanktionspaket verschärft. Mit der DVO (EU) 2023/2875 wurde die Liste der in Anhang I der VO 269/2014 aufgeführten POE um 61 weitere natürliche Personen und 86 Organisationen ergänzt. Hierunter befinden sich im russischen und belarussischen Militär- und Verteidigungssektor tätige POE, Propagandisten, Personen, die an der erzwungenen „Um-erziehung“ ukrainischer Kinder beteiligt sind, sowie wichtige Wirtschaftsakteure. Als Folge der Listung sind die Vermögenswerte der betroffenen POE nach Art. 2 VO 269/2014 innerhalb der EU eingefroren und es besteht ein Verbot, ihnen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Zudem wurde auch die VO 269/2014 selbst geändert. So wurde durch die VO 2023/2873 ein neuer Listungsgrund in Art. 3 Abs. 1 VO 269/2014 eingefügt. Nunmehr können auch Einrichtun-

gen gelistet werden, die zuvor im Eigentum oder unter der Kontrolle einer EU-Person standen und deren Inhaberschaft zwangsweise übertragen wurde, sowie POE, die von einer solchen Zwangsübertragung profitiert haben oder die in die Leitungsgremien dieser Einrichtungen berufen wurden (lit. j). Ferner sieht der neu eingefügte Art. 3 Abs. 1a VO 269/2014 vor, dass auch verstorbene Personen mit eingefrorenen Vermögenswerten auf der Sanktionsliste belassen werden können. Daneben wurden aber auch weitere genehmigungsbedürftige Ausnahmetatbestände in die VO 269/2014 eingefügt.

Fazit

Das 12. EU-Sanktionspaket erstreckt sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Bereiche und macht es erforderlich, dass die Wirtschaftsbeteiligten – Importeure, Exporteure, Kredit- und Finanzinstitute und sonstige Dienstleister – ihre bestehenden Verträge sowie künftige Transaktionen sorgfältig auf ihre (fortbestehende) sanktionsrechtliche Zulässigkeit sowie auf eventuell bestehende zusätzliche Meldepflichten hin überprüfen. Zudem sind die weiteren Entwicklungen in Bezug auf die in Art. 5n VO 833/2014 niedergelegten Verbote im Blick zu behalten.

Die mit dem 12. Sanktionspaket einhergehenden Änderungen betreffen zudem nicht nur Wirtschaftsakteure, die weiterhin Geschäfte mit Russland tätigen. Insb. Art. 12g VO 833/2014 löst auch für sonstige Wirtschaftsakteure, die Güter ausführen, für die die „No Russia Clause“ greift, Handlungspflichten aus und kann weitreichende Konsequenzen für sie haben.

Da Art. 12g keinerlei Ausnahmen von der Verpflichtung vorsieht, gilt sie etwa auch im Fall der Teilnahme an drittstaatlichen Ausschreibungen, was für EU-Wirtschaftsbeteiligte zu einem Ausschluss von einer Teilnahme an derartigen Ausschreibungen führen könnte, da sich das Hineinverhandeln einer „No Russia Clause“ in derartigen Konstellationen schwierig gestalten könnte. Auch drohen Kollisionen mit drittstaatlichen Abwehrgesetzen wie etwa dem chinesischen Blocking Statute. Es bleibt abzuwarten, wie derartige Konflikte künftig aufgelöst werden.

Autorin

Dr. Katja Göcke, GvW Graf von Westphalen
k.goecke@gvw.com
www.gvw.com



Die einzigartige Kombination aus aktuellen Fachinformationen & Nachrichten

„ExportManager digital“ bietet Ihnen eine umfassende Sammlung von anschaulichen Materialien, die Ihnen dabei helfen, Ihre Export- und Importaktivitäten zu optimieren.

Hier erwartet Sie alles, was Sie für ein erfolgreiches internationales Geschäft benötigen. Entdecken Sie die neuesten Entwicklungen im Außenhandel, profitieren Sie von praxisorientierten Hilfen und aktuellen Formularen und lassen Sie sich von unserer umfangreichen Sammlung anschaulicher Materialien inspirieren.

Ihre Vorteile:

- **Alles auf einen Klick**
Sparen Sie Zeit mit dem Wegfall aufwendiger Recherchen
- **Immer auf dem aktuellen Stand**
Seien Sie immer vollumfassend informiert
- **Aus sicherer Quelle**
Unsere Experten aus der Wirtschaft versorgen Sie mit rechtssicheren Artikeln
- **Reduzieren Sie Ihre Kosten**
Weniger Nacherhebungen und bessere Präferenzkalkulation

Jetzt kostenfrei 14 Tage testen

[www.mwm-medien.de/
exportmanager-digital](http://www.mwm-medien.de/exportmanager-digital)



IMPRESSUM: Außenhandelspraxis Aktuell | Februar 2024

Informationen für Außenhandelskaufleute, Unternehmer und Berater

Herausgeber:

Pro Management Verlag GmbH
Halderstraße 25
86150 Augsburg
Tel. 0821/24280-0
Fax 0821/24280-49
info@promv.de, www.mwm-medien.de

Erscheinungsweise:

12-mal jährlich
ISSN 2195-2361

Bildnachweis:

Adobe Stock, Freepik

Redaktion:

Pro Management Verlag GmbH
Halderstraße 25
86150 Augsburg
Tel. 0821/24280-0
Fax 0821/24280-49
info@promv.de, www.mwm-medien.de

Preise:

Jahresbezug: 168,00 EUR
Quartalsbezug: 52,80 EUR
jeweils zzgl. Porto + ges. MwSt.

mwm 
Märkte Weltweit Medien



www.mwm-medien.de

Bund vergibt 2023 Exportkreditgarantien in Höhe von 18,4 Mrd. Euro

Der Bund hat im vergangenen Jahr Exportgarantien für Lieferungen und Leistungen in Höhe von 18,4 Mrd. Euro vergeben. Das Volumen der Investitionsgarantien zum Schutz deutscher Auslandsinvestitionen gegen politische Risiken belief sich 2023 auf von 1,5 Mrd Euro.

Das Bundeswirtschaftsministerium betonte, dass die Bundesregierung damit in unsicheren Zeiten entscheidend zu Verlässlichkeit und Sicherheit in der deutschen Exportwirtschaft beigetragen habe. Das höchste Volumen an Exportgarantien ging an Geschäfte mit der Türkei (2,79 Mrd Euro), gefolgt von Ägypten (2,49 Mrd Euro), Angola (2,01 Mrd), Mexiko (1,21 Mrd) und Saudi-Arabien (1,15 Mrd). Auf die Ukraine entfiel ein Deckungsvolumen von 170,5 Mio. Euro.

Gut 80% der 2023 abgesicherten Geschäfte entfielen demnach auf Schwellen- und Entwicklungsländer. „Viele Geschäfte in diesen Ländern lassen sich nur mit staatlicher Unterstützung realisieren“, sagte das Wirtschaftsministerium.

Laut Wirtschaftsministerium hat der Bund 2023 unter anderem Projekte in den Bereichen Wind- und Solarenergie, grüner Wasserstoff und elektrifizierte Schienen-Infrastruktur mit Exportkreditgarantien unterstützt.

Die Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen stand bei der Weiterentwicklung des Instruments auch 2023 im Fokus. Mit der Forfaitierungsgarantie hat der Bund ein speziell auf KMU zugeschnittenes Produkt eingeführt, das es erleichtert, kleinvolumige Geschäfte (Small-Tickets) zu finanzieren. Damit hat die Bundesregierung ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Im vergangenen Jahr gab es laut Wirtschaftsministerium eine hohe Nachfrage nach Investitionsgarantien, insbesondere für Projekte in der Ukraine. Seit August 2023 ist die Bearbeitungsgebühr für Anträge mit Bezug zur Ukraine bis 2025 ausgesetzt.

„Das geopolitische Umfeld war auch im letzten Jahr herausfordernd für deutsche Unternehmen. Dementsprechend nutzen immer mehr und besonders auch viele mittelständische Unternehmen die Investitionsgarantien zur abgesicherten Erschließung von Auslandsmärkten“, erklärte das Ministerium.

Der Mitteilung zufolge haben im Jahr 2023 etwa zwei Drittel der Garantienehmer erstmalig eine Garantie erhalten, wobei 70% der genehmigten Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen gestellt wurden. Dies sei der höchste Wert in der Geschichte des Förderinstruments, so das Ministerium.

Von dem Gesamtvolumen in Höhe von 1,5 Mrd Euro, die der Bund 2023 zum Schutz deutscher Auslandsinvestitionen gegen politische Risiken übernahm, wurden die höchsten Volumina in Peru (880 Mio Euro), Ägypten (265 Mio), China (71 Mio), Namibia (60 Mio) und der Ukraine (55 Mio) gewährt.

Zahlung in Landeswährung rechnet sich für Importeure

International tätige Unternehmen können mittels Zahlungen in Landeswährung der jeweiligen Exportmärkte Potenziale heben. Darauf weist das Fintech Ebury hin. „Im vielen Regionen der Welt werden internationale Handelsgeschäfte in US-Dollar abgewickelt“, erklärt Thomas Steiner von Ebury. „Zahlen Importeure aus Deutschland dagegen in der jeweiligen Landeswährung, sind Rabatte möglich.“

Der Experte verweist auf einen Fall, in dem ein Kunde Handelsgeschäfte mit einem Unternehmen aus Kolumbien auf Anraten des Fintechs hin nicht mehr in US-Dollar, sondern in kolumbianischen Peso bezahlt hat. Die Konditionen für den Importeur verbesserten sich daraufhin deutlich. Nach Einschätzung von Steiner kann der Zuschlag für Zahlungen in Auslandswährungen bei bis zu 10% liegen und ist abhängig von der Volatilität der beteiligten Währungen, dem Zahlungsziel und der Häufigkeit der Preisverhandlungen.

Einbruch der Gallium- und Germaniumexporte

Die chinesischen Exporte von zwei wichtigen Halbleitermetallen sind 2022 unter dem Druck der von Beijing eingeführten Kontrollen für Lieferungen in die Vereinigten Staaten und ihren Verbündeten stark zurückgegangen, wie die „South China Morning Post“ berichtet.

Nach Angaben der General Administration of Customs sank der Gesamtwert der Galliumexporte im Jahr 2023 um zwei Drittel auf 8,47 Mio US-Dollar, während der Umsatz mit Germanium um 8% auf 48,42 Mio Dollar zurückging. China dominiert beide Märkte mit einem Anteil von über 95% an der weltweiten Galliumproduktion und etwa 60% an der Germaniumherstellung. Die jährlichen Galliumlieferungen in die Vereinigten Staaten für das gesamte Jahr gingen um etwas mehr als 20% auf 352.710 Dollar zurück, während Germanium um 51% auf 6,98 Mio Dollar anstieg.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Eine Übersicht über aktuelle Fachforen finden Sie unter: www.mwm-medien.de/veranstaltungen

MITTWOCH
21.02.



Online-Forum zum Thema:
Incoterms® F- und C-Klauseln

Uhrzeit: 15:00 – 16:00 Uhr

Anmeldung unter:
www.mwm-medien.de/veranstaltungen

MITTWOCH
20.03.



Online-Forum zum Thema:
Incoterms® D-Klauseln

Uhrzeit: 15:00 – 16:00 Uhr

Anmeldung unter:
www.mwm-medien.de/veranstaltungen